



## **EINLADUNG**

**zur Bürgergemeinde-Versammlung  
Dienstag, 4. Dezember 2018, 20.00 Uhr  
in der Trotte Arlesheim**

- 
- Traktanden:**
1. Protokoll der Bürgergemeinde-Versammlung vom 19. Juni 2018
  2. Beratung und Genehmigung des Budgets für das Jahr 2019
  3. Festsetzung der Gabholzgebühr für das Jahr 2019
  4. Einbürgerungsreglement - neu
  5. Einbürgerungen
    - a) 1 Gesuch von Schweizer Bürgern
    - b) 5 Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen
  6. Abgabe der Bürgerbriefe
  7. Diverses

---

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger

Am 4. Dezember wird Ihnen das Budget für das Jahr 2019 zur Beratung und Genehmigung vorgelegt. Gleichzeitig können Sie über verschiedene Sachgeschäfte sowie zu diversen Anträgen zur Einbürgerung in Arlesheim Ihre Beschlüsse fassen.

Wir laden Sie zum Besuch dieser Versammlung ein und heissen Sie in der Trotte herzlich willkommen.

Bürgerrat Arlesheim

Der Präsident:  
Stephan Kink

Der Schreiber:  
Hans-F. Vögeli

Weihnachtsbaumverkauf beim Bürgerhaus durch die Bürgergemeinde:

Freitag: 14. und 21. Dezember 2018, jeweils von 14 - 18 Uhr  
Samstag: 15. und 22. Dezember 2018, jeweils von 09 - 14 Uhr

## Budget der Bürgergemeinde Arlesheim für das Jahr 2019

Laufende Rechnung	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>						
<b>02 Allgemeine Verwaltung</b>						
<b>029 Bürgerrechnung</b>						
300 Behörden u. Kommissionen	13'000.00		11'000.00		10'517.50	
301 Löhne Verwaltungspersonal	13'000.00		11'000.00		9'560.00	
305 Sozialversicherungsbeiträge	700.00		700.00		604.15	
310 Büromat. u. Drucksachen	9'000.00		8'000.00		9'681.30	
313 Verbrauchsmaterial	300.00		300.00		280.25	
316 Aufwand 1. August	12'000.00		12'000.00		12'070.85	
317 Spesenentschädigung	200.00		200.00		0.00	
318 Dienstleistungen, Honorare	6'000.00		16'000.00		14'520.52	
319 Übriger Sachaufwand	4'000.00		8'000.00		4'011.60	
320 Bürgerwein	3'000.00		3'000.00		2'916.00	
321 Aufwand Anlässe BGA	22'000.00		22'000.00		0.00	
427 Liegenschaftserträge/Verw		500.00		500.00		500.00
431 Einbürgerungen		20'000.00		20'000.00		36'650.00
435 Verkauf Bürgerwein		2'000.00		2'000.00		1'913.00
436 Rückerstattungen		0.00		0.00		0.00
439 Erträge Anlässe BGA		26'000.00		26'000.00		11'970.35
462 Beitrag Gemeinde 1. Aug.		12'000.00		12'000.00		12'000.00
481 Auflösung Fonds		0.00		0.00		0.00
<b>0 Total</b>	<b>83'200.00</b>	<b>60'500.00</b>	<b>92'200.00</b>	<b>60'500.00</b>	<b>64'162.17</b>	<b>63'033.35</b>

### 8 Volkswirtschaft

#### 81 Forstwirtschaft

##### 810 Forstbetrieb

300.1 Behörden und Kommissionen	2'500.00		1'500.00		2'640.00	
301.1 Löhne Verw.-/Betriebspersonal	1'800.00		1'500.00		1'600.00	
314.1 Sachaufwand Pulverhüsli	20'000.00		3'000.00		4'400.45	
319.1 Übriger Sachaufwand	12'000.00		17'000.00		12'878.45	
319.1 Bild. Rückst. Bauen m. Buche	0.00		0.00		10'000.00	
320.1 Ausfinanzierung PK BL	10'000.00		0.00		15'000.00	
353.1 Mehraufwand FBG	108'700.00		42'500.00		26'745.50	
382.1 Einlage in Vorfinanzierung	0.00		0.00		0.00	
434.1 Benützungsg Gebühr Pulverh.		3'000.00		2'500.00		4'813.50
436.1 Rückerstattung Einwohnerng.		0.00		0.00		0.00
439.1 Übrige Entgelte		280.00		1'780.00		2'430.00
453.1 Mehrertrag Forstbetrieb		0.00		0.00		0.00
462.1 Beitrag EWG an Waldpflege		122'890.00		50'000.00		50'000.00
481.1 Abschreibung NS Ermitage		7'880.00		7'880.00		15'760.00
<b>8 Total</b>	<b>155'000.00</b>	<b>134'050.00</b>	<b>65'500.00</b>	<b>62'160.00</b>	<b>73'264.40</b>	<b>73'003.50</b>

Laufende Rechnung	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
<b>9 Finanzen und Steuern</b>						
<b>94 Vermögens- und Schulden- verwaltung</b>						
<b>940 Kapital- und Zinsendienst</b>						
422.2 Kapitalerträge des Finanzvermögens		<b>400.00</b>		300.00		415.82
427.2 Baurechtszins Wolfhag		<b>70'500.00</b>		70'500.00		67'533.00
427.2 Baurechtszins Wolfhag 2016		<b>0.00</b>		0.00		29'675.00
481 Entnahme Sonderfinanz.		<b>0.00</b>		0.00		0.00
<b>942 Liegenschaften Finanzvermögen</b>						
314.2 Baulicher Unterhalt, Schürli	<b>8'000.00</b>		8'000.00		2'195.00	
315.2 Unterhalt Bürgerhaus	<b>10'000.00</b>		15'000.00		13'873.80	
316.2 BR-Zins Bürgerhaus	<b>28'500.00</b>		28'500.00		28'116.00	
319.2 Sachaufwand Bürgerhaus	<b>4'000.00</b>		2'000.00		736.30	
330.2 Abschreibung Finanzvermögen	<b>0.00</b>		0.00		0.00	
331.2 Abschreibung Verwaltungsv.	<b>30'000.00</b>		36'250.00		33'250.00	
381.2 Einlage Fonds Liegenschaften	<b>0.00</b>		0.00		30'000.00	
423.2 Pachtzins Schürli		<b>13'200.00</b>		13'200.00		13'200.00
424.2 Mietzins inkl. NK Bürgerhaus		<b>39'000.00</b>		33'000.00		39'413.00
434.2 Div. Erträge Bürgerhaus		<b>4'000.00</b>		3'000.00		4'774.75
482.2 Entnahme Sonderfinanzierungen		<b>0.00</b>		0.00		0.00
<b>9 Total</b>	<b>80'500.00</b>	<b>127'100.00</b>	89'750.00	120'000.00	108'171.10	155'011.57
<b>Total Aufwand und Ertrag</b>	<b>318'700.00</b>	<b>321'650.00</b>	247'450.00	242'660.00	245'597.67	291'048.42
<b>Mehraufwand Mehrertrag</b>	<b>2'950.00</b>			4'790.00	45'450.75	
	<b>321'650.00</b>	<b>321'650.00</b>	247'450.00	247'450.00	291'048.42	291'048.42

Zusammenzug nach Arten	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
30 Personalaufwand	<b>31'000.00</b>		25'700.00		24'921.65	
31 Sachaufwand	<b>114'000.00</b>		118'000.00		112'764.52	
32 div. Entgelte	<b>25'000.00</b>		25'000.00		2'916.00	
32 Rückst. Ausfinanzierung PK BL	<b>10'000.00</b>		0.00		15'000.00	
33 Abschreibungen	<b>30'000.00</b>		36'250.00		33'250.00	
35 Forstbetriebsgemeinschaft	<b>108'700.00</b>		42'500.00		26'745.50	
38 Einlage Fonds Liegenschaften	<b>0.00</b>		0.00		30'000.00	
42 Vermögenserträge		<b>123'600.00</b>		117'500.00		150'736.82
43 Entgelte		<b>55'280.00</b>		55'280.00		62'551.60
46 Rückerstattungen vom Gemeinwesen		<b>122'890.00</b>		50'000.00		50'000.00
46 Beitrag 1. August		<b>12'000.00</b>		12'000.00		12'000.00
48 Abschr. Fonds Naturschutzgebiet		<b>7'880.00</b>		7'880.00		15'760.00
<b>Total Aufwand und Ertrag</b>	<b>318'700.00</b>	<b>321'650.00</b>	247'450.00	242'660.00	245'597.67	291'048.42
<b>Aufwandüberschuss</b>				4'790.00		
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>2'950.00</b>				45'450.75	
<b>Total</b>	<b>321'650.00</b>	<b>321'650.00</b>	247'450.00	247'450.00	291'048.42	291'048.42

## Ergebnisübersicht

Funktionen						
02 Allgemeine Verwaltung	<b>83'200.00</b>	<b>60'500.00</b>	92'200.00	60'500.00	64'162.17	63'033.35
81 Forstverwaltung	<b>155'000.00</b>	<b>134'050.00</b>	65'500.00	62'160.00	73'264.40	73'003.50
94 Vermögens- und Schulden- verwaltung	<b>80'500.00</b>	<b>127'100.00</b>	89'750.00	120'000.00	108'171.10	155'011.57
<b>Total Aufwand und Ertrag</b>	<b>318'700.00</b>	<b>321'650.00</b>	247'450.00	242'660.00	245'597.67	291'048.42

### Saldierte Funktionstotale

02 Allgemeine Verwaltung		<b>22'700.00</b>		31'700.00		1'128.82
81 Forstverwaltung		<b>20'950.00</b>		3'340.00		260.90
94 Vermögens- und Schulden- verwaltung	<b>46'600.00</b>		30'250.00		46'840.47	
<b>Total</b>	<b>365'300.00</b>	<b>365'300.00</b>	277'700.00	277'700.00	292'438.14	292'438.14

## Begutachtung des Budgets durch die Rechnungsprüfungskommission

Aufgrund des uns übertragenen Mandates haben wir das Budget 2019 der Bürgergemeinde Arlesheim begutachtet.

Das Budget weist einen Mehrertrag von **CHF 2'950.--** aus.

Wir schliessen uns den Bemerkungen und dem Antrag des Bürgerrates an und empfehlen der Bürgergemeinde-Versammlung vom 4. Dezember 2018 das vorliegende Budget zu genehmigen.

Arlesheim, 19. Oktober 2018

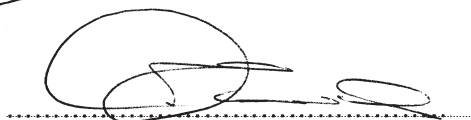
### BÜRGERGEMEINDE ARLESHEIM

Die Rechnungsprüfungskommission

Marco Derungs, Obmann:



Jean-Claude Fausel:



Martin Kohler:



## **Bemerkung und Antrag des Bürgerrates**

Der Bürgerrat unterbreitet Ihnen das Budget der Bürgergemeinde Arlesheim für das Jahr 2019 mit einem voraussichtlichen Mehrertrag von **CHF 2'950**.

### Allgemeine Verwaltung

Die Entschädigung der Behörden und Funktionären, Kt. 300 und 301, wurden leicht erhöht. Dienstleistungen, Honorare Kt. 318, reduziert da kein Banntagjahr. Die weiteren Konten liegen im Rahmen des Vorjahres.

Budgetierter Mehraufwand: Allgemeine Verwaltung CHF 22'700

### Forstwirtschaft

Mit dem Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde Arlesheim werden ab 1. Januar 2019 die durch die Bürgergemeinde erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Wald entschädigt. In der Abgeltung in Höhe von jährlich CHF 122'890 (Kt. 462.1) sind auch alle Zahlungen enthalten, welche bisher jährlich direkt an die Forstbetriebsgemeinschaft bezahlt worden sind. Entsprechend fällt der Aufwand des Forstbetriebes für forstliche Dienstleistungen im Bürgerwald Arlesheim mit einem Mehraufwand von CHF 108'700 zu Buche. Im Kt. 314.1, Sachaufwand Pulverhüsli, sind die Kosten für eine geplante neue Treppe zum Dachstock budgetiert. Im Kt. 320.1 ist ein Betrag für die Ausfinanzierung der PK BL vorgesehen. Die weiteren Konten bewegen sich im Rahmen des Vorjahres.

Budgetierter Mehraufwand: Forstwirtschaft CHF 20'950

### Vermögens- und Schuldenverwaltung, Liegenschaften

Im Kt. 314.2, Baulicher Unterhalt Schürli, ist ein Beitrag an die neue Wasserleitung zum Brunnen auf der Rengersmatt vorgesehen. Die weiteren Aufwands- und Ertragskonten entsprechen den letztjährigen Budgetbeträgen.

Budgetierter Mehrertrag: Vermögens- und Schuldenverwaltung  
Finanzvermögen CHF 46'600

## **ANTRAG**

Der Bürgerrat stellt der Bürgergemeinde-Versammlung vom 4. Dezember 2018 den Antrag, das Budget für das Jahr 2019 zu genehmigen. Bei Aufwendungen von CHF 318'700 und Erträgen von CHF 321'650 resultiert ein Mehrertrag von **CHF 2'950**.

Arlesheim, 15. Oktober 2018

Namens des Bürgerrates

Der Präsident:  
Stephan Kink

Der Schreiber:  
Hans-F. Vögeli

# Einbürgerungsreglement

der Gemeinde Arlesheim  
vom 4. Dezember 2018

Die Bürgergemeinde-Versammlung der Gemeinde Arlesheim, gestützt auf § 34 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 19. April 2018 (BüG BL),

beschliesst:

## **A. Geltungsbereich**

### **§ 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Arlesheim.

<sup>2</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

## **B. Voraussetzungen zur Einbürgerung**

### **§ 2 Niederlassung**

<sup>1</sup> Die Aufnahme in das Gemeindebürgerecht setzt Niederlassung im Sinne des Anmelde- und Registergesetzes vom 19. Juni 2008 (ARG) in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Niederlassungsdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuchs voraus:

- a. bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern von 3 Jahren;
- b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.

<sup>2</sup> Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zu Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

<sup>3</sup> Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für eine Bewerberin oder einen Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bzw. dessen Ehegattin das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat.

<sup>4</sup> Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern sie oder er seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.

<sup>5</sup> Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

# Einbürgerungsreglement

vom 4. Dezember 2018

<sup>6</sup> Aus achtenswerten Gründen kann von einer bestimmten Niederlassungsdauer abgesehen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit hat in jedem Fall eine Niederlassungsdauer von mindestens 2 Jahren nachzuweisen.

### **§ 3 Integration**

<sup>1</sup> Die Erteilung des Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit:

- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie bzw. er sich mit den Menschen in der Wohngemeinde, mit den Behörden, im Wirtschaftsleben und im Rahmen der Aus- und Weiterbildung gut verständigen kann;
  - b. in die regionalen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse integriert ist, insbesondere am sozialen Leben teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;
  - c. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verfügt und mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und -verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
  - d. ihren Ehegatten bzw. seine Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin bzw. seinen eingetragenen Partner sowie ihre bzw. seine minderjährigen Kinder bei deren Integration unterstützt.
- <sup>2</sup> Der Situation von Personen, welche das Integrationskriterium von Absatz 1 Buchstaben a. aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

## **C. Anspruch auf Einbürgerung**

### **§ 4 Anspruch**

Ein Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts besteht für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Stamm seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements und des BÜG BL erfüllt sind.

## **D. Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

### **§ 5 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Bürgergemeinde-Versammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

<sup>2</sup> Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht von Arlesheim bereits besitzt, verliehen werden.

### **§ 6 Verfahren**

<sup>1</sup> Hat die Bürgergemeinde-Versammlung ein Ehrenbürgerrecht verliehen, hat sie den Beschluss der Sicherheitsdirektion durch Übermittlung des Abstimmungsprotokolls innert 30 Tagen bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sind im Übrigen sinngemäss anwendbar.

### **§ 7 Wirkung**

<sup>1</sup> Das an Schweizerinnen und Schweizer verliehene Ehrenbürgerrecht hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erworbene Bürgerrecht.

<sup>2</sup> Im Übrigen steht es ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.

<sup>3</sup> Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

## **E. Verfahren**

### **§ 8 Gesuchseinreichung**

<sup>1</sup> Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Bürgerrat schriftlich einzureichen.

### **§ 9 Prüfung der Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Der Bürgerrat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration gemäss § 3 und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit.

<sup>2</sup> Der Bürgerrat prüft hinsichtlich Schweizer Bürgerinnen und Bürger das Gesuch und übermittelt dieses der Sicherheitsdirektion innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung. Ablehnende Anträge sind zu begründen.

### **§ 10 Abstimmung**

<sup>1</sup> Der Bürgerrat unterbreitet innert 6 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung der Bürgergemeinde-Versammlung das Gesuch um Einbürgerung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.



<sup>2</sup> Die Bürgergemeinde-Versammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

<sup>3</sup> Der Bürgerrat übermittelt innert 30 Tagen der Sicherheitsdirektion das Abstimmungsprotokoll und meldet die Höhe der Gebühr und deren Bezahlung.

<sup>4</sup> Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

<sup>5</sup> Der Bürgerrat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Bürgergemeinde-Versammlung mit.

## F. Gebühren

### § 11 Bemessung und Umfang

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal CHF 2'000.

<sup>2</sup> Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal CHF 1'000 erhöht werden.

<sup>3</sup> Bei gemeinsamer Einbürgerung von Ehegatten und/oder bei Einbezug von unmündigen Kindern erhöhen sich die Gebühren nicht.

<sup>4</sup> Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:

- a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
- b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
- d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

### § 12 Indexierung

<sup>1</sup> Die in § 11 Absatz 1 und 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.

<sup>2</sup> Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Januar 2018.

### § 13 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Der Bürgerrat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

<sup>2</sup> Die Gebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 nach der Abstimmung der Bürgergemeinde-Versammlung in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor der Abstimmung der Bürgergemeinde-Versammlung liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

### § 14 Gebührenerlass

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind auf die Traktandenliste der Bürgergemeinde-Versammlung zu setzen.

## G. Schlussbestimmung

### § 15 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Einbürgerungsreglement vom 3. Juni 2009 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft.

Arlesheim, 4. Dezember 2018

Im Namen der Bürgergemeinde-Versammlung:

Der Präsident:

Der Schreiber:

Stephan Kink

Hans-F. Vögeli

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion: Liestal,

Regierungsrat  
Isaac Reber

## 5. Einbürgerungen

In offener Abstimmung ist über die Einbürgerungsanträge der folgenden *schweizerischen Staatsangehörigen* zu beschliessen:

- 5.1 Studer Susanna Dorothea, geb. 19.03.1955, ledig, Vizedirektorin, von Balsthal SO, wohnhaft seit 01.12.2017 in Arlesheim, Baselstrasse 5.



In offener bzw. auf Antrag in geheimer und einzelner Abstimmung hat die Versammlung über die Einbürgerungsanträge folgender *ausländischer Staatsangehöriger* Beschluss zu fassen:

- 5.2 Aliu Musil, geb. 20.02.1972, Lüftungsmoniteur, mit Ehefrau Hamide, geb. 07.01.1979, Serviceangestellte, und den Kindern Ylli, geb. 13.11.2004, Schüler, und Arla, geb. 07.12.2008, Schülerin, alle vom Kosovo, wohnhaft seit 15.12.2006 in Arlesheim, Im Tal 10.



- 5.3 Alves Missura Wesley, geb. 03.10.1998, ledig, von Portugal, Schüler, wohnhaft seit 01.04.2010 in Arlesheim, Mattweg 92.



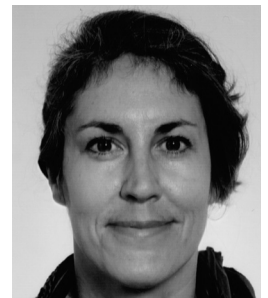
- 5.4 Minervini Francesca, geb. 06.10.1975, geschieden, kaufm. Angestellte, mit den Kindern Malatacca Mattia Francesco, geb. 15.09.2012, Schüler, und Malatacca Elia Samuele, geb. 10.05.2014, Schüler, alle von Italien, wohnhaft seit Geburt in Arlesheim, Blauenstrasse 17.



- 5.5 T a ç y i l d i z A h u, geb. 26.01.1986, verh., Hausfrau, mit Sohn Efe, geb. 08.12.2007, Schüler, beide von der Türkei, wohnhaft seit 20.01.2012 in Arlesheim, Baselstrasse 26.



- 5.6 T h o r s t e i n s s o n F r i d r i k, geb. 09.08.1974, von Island, Geschäftsführer, mit Ehefrau Thorsteinsson Judith, geb. 04.01.1972, von Deutschland, Hausfrau, und den Kindern Erik, geb. 13.12.2005, Philip, geb. 12.05.2008 und Canta Emilia, geb. 14.10.2015, alle von Island, wohnhaft seit 01.06.2009 in Arlesheim, Feldrebenweg 2.



\*\*\*\*\*

Alle Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufnahme in das Bürgerrecht unserer Gemeinde. Sie fühlen sich in Arlesheim wohl und zuhause und möchten ihre weitere Zukunft hier verbringen. Einige nehmen auch aktiv am Dorf- und Vereinsgeschehen teil.

Die ausländischen Antragsteller sind mit unseren Gepflogenheiten vertraut und nach den geltenden Bestimmungen des Einbürgerungsreglements vollständig integriert. Sie möchten die demokratischen Rechte und Pflichten unseres Landes als Schweizerbürger und -bürgerin wahrnehmen.

Die behördlichen Abklärungen haben ergeben, dass alle Bewerber einen unbescholtenen Leumund geniessen und auch die reglementarisch vorgeschriebene Wohnsitzpflicht erfüllen.

Die erforderlichen kantonalen Einbürgerungsbewilligungen sind ebenfalls vorhanden.

### **A N T R A G :**

Der Bürgerrat beantragt der Bürgergemeinde-Versammlung vom 4. Dezember 2018, alle vorerwähnten Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen in das Bürgerrecht von Arlesheim aufzunehmen.

BÜRGERRAT ARLESHEIM

